

4. 1. Steht in dem Falle, wenn wegen Körperverletzung eine Verurteilung erfolgt, der Antrag des Nebenklägers auf Zuerkennung einer Buße aber abgewiesen ist, dem Nebenkläger — bei rechtskräftiger Entscheidung hinsichtlich der Strafe — die Befugnis zu, gegen den abweisenden Teil der Entscheidung allein die Revision einzulegen?

2. Setzt der Anspruch auf Buße gegen mehrere bei der That Beteiligte voraus, daß der Hauptthäter bekannt sei?

St.G.B. §. 231.

St.P.D. §§. 441. 443.

III. Straffenat. Urt. v. 1. Juli 1882 g. R. u. Gen.
Rep. 1249/82.

I. Landgericht Münster.

Auf die Revision des Nebenklägers ist das erste Erkenntnis insoweit aufgehoben, als derselbe mit dem Antrage auf Zuerkennung einer Buße wegen Körperverletzung kostenpflichtig abgewiesen ist, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

1. Der Nebenkläger F. legt die Revision ein, weil er mit dem An-

trage auf Zuerkennung einer Buße von *M* 2500 kostenpflichtig abgewiesen worden. Als verlegt sind besonders die §§. 29. 30. 32. 34. 51. 56 und 58 Pr. V. O. I. 6 bezeichnet.

Nach §. 231 St. G. B.'s kann in allen Fällen der Körperverletzung auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine von dem Thäter zu erlegende Buße bis zum Betrage von *M* 6000 erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Das hiernach — wie im §. 188 a. a. O. bei Beleidigungen — dem Strafrichter bei erhobener Nebenklage gegebene Ermessen hat die Bedeutung, daß er nicht unbedingt verpflichtet ist, darüber zu entscheiden, daß er den Anspruch auf Buße überhaupt, bezw. in der geltend gemachten Höhe, für begründet hält, sondern daß ihm nach den Umständen des Falles freisteht, sich der Entscheidung darüber zu enthalten, also dem Verletzten die Verfolgung des Entschädigungsanspruches bei dem Civilrichter zu überlassen.

Von präjudiziertem Gewichte ist die Frage: ob in dem Falle, wenn der Verletzte zu einer Strafe verurteilt, der Antrag des Nebenklägers auf Zuerkennung einer Buße aber abgewiesen ist, dem Nebenkläger — bei rechtskräftiger Entscheidung über die Strafe — nach der Strafprozeßordnung die Befugnis zusteht, gegen diesen Teil des Urtheiles allein die Revision einzulegen? Wäre die Frage zu verneinen, so würde hier auf eine Beurteilung der Beschwerde des Nebenklägers nicht einzugehen sein, da die Revision der Staatsanwaltschaft in betreff der Strafe verworfen ist. Sie muß aber bejaht werden.

Nach §. 443 St. P. O. steht die Befugnis, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§. 435—442 a. a. O. als Nebenkläger anzuschließen, auch demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen. Von den bezogenen Vorschriften lautet der §. 441 a. a. O.:

Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.

Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

Zwar betrifft diese Bestimmung zunächst nur die Klage auf Bestrafung; infolge der im §. 443 ausgesprochenen Bezugnahme aber muß der Grundsatz, daß der in seinem Rechtsinteresse verletzte Neben-

Kläger Rechtsmittel selbständig einlegen kann, auch dann Anwendung finden, wenn es sich nur um die Buße handelt.

Dies wird durch die Geschichte der Entstehung des Gesetzes bestätigt.

Der Entwurf einer deutschen Strafprozeßordnung von 1873 enthielt allerdings im 4. Abschnitte: „von dem Anschlusse des Verletzten als Zivilkläger“ die Bestimmung, daß gegen eine Verweisung des Zivilklägers mit seinem Anspruche an das Civilgericht ein Rechtsmittel nicht stattfinde (§. 326 a. a. D.). Und in den Motiven ist zur Rechtfertigung angeführt: Dem Kläger erwachse aus einer solchen Verweisung kein materieller Nachtheil; auch würde ein Rechtsmittel meist ohne praktischen Erfolg bleiben, da, wenn der Strafrichter in derselben Sitzung, in welcher er den Anspruch an den Civilrichter verweise, in der Strafsache erkenne, das Verfahren vor ihm sein Ende erreiche, und es unzulässig erscheine, demnächst eine Erneuerung der mündlichen Verhandlung bloß zu dem Zwecke eintreten zu lassen, damit der Strafrichter über den Civilanspruch entscheide. In diesem Entwurfe war aber von dem Principe ausgegangen, daß jeder durch eine strafbare That Verletzte die ihm daraus erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Angeklagten im Anschlusse vor dem Strafrichter geltend machen könne (Abhäsionsverfahren). Der Grundsatz der Abhäsion ist im Entwurfe von 1874 verlassen, und deshalb der Abschnitt von dem Anschlusse des Verletzten als Zivilklägers nicht aufgenommen.

Vgl. Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung S. 283 flg.

Nach der Strafprozeßordnung (§§. 443 flg.) ist dem Verletzten nur für die Fälle, in welchen nach den Strafgesetzen auf Buße erkannt werden kann, die Befugnis erteilt, den Anspruch auf Buße durch Anschlusse an die öffentliche Klage als Nebenkläger zu verfolgen, und eine dem §. 326 des älteren Entwurfes entsprechende Bestimmung fehlt im Entwurfe von 1874 und im Gesetze. Bei der Beratung durch die Kommission des Reichstages in erster Lesung beantragte der Abgeordnete Dr. v. Schwarze, nach §. 367 des Entwurfes (betreffend den Anschlusse des Bußberechtigten) mehrere Paragraphen einzuschalten, namentlich §. c: Gegen die Abweisung des Anspruches durch das Strafgericht hat der Antragsteller nur insoweit das Rechtsmittel der Revision, als er behauptet hat, daß die Abweisung auf einer falschen Anwendung einer Rechtsnorm des materiellen Rechtes beruhe.

Direktor v. Amberg hielt den Satz für unklar; er lasse sich

dahin verstehen, daß der zur Buße Berechtigte ein freisprechendes Urteil aus Rechtsgründen anfechten könne. v. Schwarze bemerkte erläuternd, der Satz beziehe sich nur auf den Fall, daß der Angeklagte verurteilt, der Anspruch auf Buße aber abgewiesen werde. In diesem einzigen Falle liege eine Abweisung vor; sie könne aus unrichtiger Gesetzesanwendung hervorgegangen sein. Der §. c wurde von der Kommission angenommen. Er lautete nach der Beilage zu den Protokollen als §. 374d: „Gegen die Abweisung des Anspruches auf Buße durch das Strafgericht kann der Nebenkläger die Revision auf die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nicht stützen“ (Hahn a. a. D. S. 1101—1112. 2334).

Bei der zweiten Lesung befürwortete der Geheime Ober-Regierungsrat Hanauer die Streichung des §. 374d mit dem Bemerkten: daß nach Ansicht der verbündeten Regierungen die Beschränkung der Revision des Nebenklägers auf Verletzung einer materiellen Rechtsnorm sich durch nichts empfehle, daß vielmehr auch hier in Übereinstimmung mit dem der Revision zu Grunde gelegten Systeme die Einwendung dieses Rechtsmittels wegen Formverletzungen gestattet sein müsse. Die Streichung wurde hierauf beschlossen (Hahn a. a. D. S. 1425. 2335).

Es ist hiernach nicht zu bezweifeln, daß man bei der Beratung und Feststellung des letzten Entwurfes schließlich der Ansicht gewesen ist, dem mit dem Anspruche auf Buße gegen den zu Strafe verurteilten Angeklagten abgewiesenen Nebenkläger stehe wegen der Abweisung die Revision nach den für dieses Rechtsmittel überhaupt geltenden Grundsätzen zu. Diese Ansicht hat in der Fassung der §§. 443. 441 St.ß.O. Ausdruck gefunden.

Ergiebt sich hieraus die Bejahung der obigen Präjudizialfrage, so kann den formalen Bedenken, welche im Falle, daß die Revision des Nebenklägers für begründet erachtet wird, gegen die Durchführung des Verfahrens hervortreten, eine Erheblichkeit nicht beigemessen werden.

Es muß, wenn die Abweisung der Nebenklage auf einer Rechtsverletzung beruht, in Konsequenz des Gesetzes der Revisionsrichter auch befugt sein, behufs Erledigung des anhängigen Verfahrens die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Nebenklage allein zurückzuverweisen. Die Lückenhaftigkeit des Gesetzes, welches für diesen Fall keine Vorschriften enthält, und die Anomalie, welche unverkennbar darin liegt, daß, nach rechtskräftiger Erledigung der öffentlichen Klage, vor

dem Strafrichter noch eine Verhandlung ausschließlich behufs einer von demselben über den Antrag auf Buße abzugebenden Entscheidung stattfinden hat, rechtfertigt nicht die Annahme, daß eine Zurückverweisung der Sache oder gar das Rechtsmittel überhaupt unstatthaft sei. Es findet sich keine Bestimmung, daß die Nebenklage in einem solchen Falle ihre Wirkung verliere; wäre die Absicht des Gesetzgebers darauf gerichtet gewesen, für denselben den in §. 441 Abs. 1 enthaltenen Satz nicht gelten zu lassen, so hätte dies im Gesetze zum Ausdruck gebracht werden müssen (vgl. §§. 442. 444 Abs. 3). Hat auch bei dem Verfahren nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung (vgl. §. 441 Abs. 2) der Staatsanwalt den Anspruch auf Buße nicht zu vertreten, so muß er doch dabei zugezogen und mit etwaigen Anträgen gehört werden.

Ebenso wenig erscheinen die aus dem oben beretzten besonderen Verhältnisse, daß das Gericht auf Buße erkennen kann, sowie die daraus, daß der Antrag auf Zuerkennung einer Buße bis zur Verkündung des Urtheiles zurückgenommen werden kann (§. 444 Abs. 2), möglicherweise sich ergebenden Folgen von Belang. Der Strafrichter muß, wenn er von dieser Befugnis dahin Gebrauch macht, daß er den Antrag des Nebenklägers auf Zuerkennung einer Buße ablehnt, die Gründe darlegen, welche ihn dabei geleitet haben. Stützt sich die Ablehnung bloß auf thatsächliche Erwägungen, namentlich darauf, daß durch die Erörterung des Anspruches das Strafverfahren Aufenthalt erleiden würde (§. 438 a. a. O.), so unterliegt sie einer Anfechtung nicht. Beruht die Abweisung auf einem Rechtsgrunde, und wird, weil das Revisionsgericht denselben für irrig hält, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückgewiesen, so muß eine Verhandlung stattfinden. Es ist aber dem Gerichte nicht verwehrt, aus thatsächlichen Gründen den Entschädigungsanspruch an den Civilrichter zu verweisen. Die Möglichkeit eines solchen Ausganges der Sache, wodurch der in der Revisionsinstanz erlangte Erfolg wirkungslos werden kann, hängt aber mit der Eigenartigkeit des Rechtsverhältnisses zusammen und läßt sich nicht als Grund benutzen, um den aus dem Gesetze und der Entstehungsgeschichte erhellenden allgemeinen Grundsatz in Zweifel zu stellen.

2. Demnach kommt es im vorliegenden Falle auf eine Beurteilung der vom Nebenkläger eingelegten Revision an.

Vom Gerichte ist die Ablehnung dahin motiviert: die Zurückweisung

des Antrages auf Buße habe erfolgen müssen, da ein Beweis dafür nicht erbracht worden sei, wer die Körperverletzung, welche dem Anspruche zu Grunde liege, nämlich die Verletzung des linken Armes, dem Antragsteller zugefügt habe.

Diese Begründung erscheint rechtsirrthümlich.

Bei Beurteilung der Schuld- und Straffrage ist vom Instanzgerichte angenommen, daß die aufgeführten Verletzungen durch die Angeklagten zugefügt sind. Es ist dabei in betreff der Thäterschaft nur hinsichtlich des K. unterschieden; demselben falle als Thäter bloß eine einfache Körperverletzung, nämlich ein Schlagen mit der Hand auf den Kopf und das Werfen in den Graben, zur Last (§. 223 St.G.B.'s). Die anderen Mißhandlungen, bezw. Körperverletzungen, sind gegen die drei Mitangeklagten B., M. und N., als von ihnen mittels gefährlicher Werkzeuge gemeinschaftlich verübt, festgestellt (§§. 223 a a. O.); in dieser Beziehung ist K. nur als Gehilfe verurteilt. Nach den Feststellungen sind also die drei Genannten, namentlich auch betreffs der Verletzung des F. am linken Arm, der Mitthäterschaft für schuldig erachtet (§. 47 a. a. O.). K. ist der Beihilfe hierzu schuldig erkannt. Es ist nicht zu erkennen, wie das Instanzgericht sogar in Ansehung der als Mitthäter verurteilten Angeklagten zu seiner Entscheidung gelangen konnte. Bei dem angenommenen bewußten und gewollten Zusammenwirken dieser drei Personen kommt es zur Begründung ihrer vollen strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht darauf an, ob die Verletzung des F. am linken Arme durch einen von ihnen oder durch ihr gemeinsames Handeln verursacht worden ist. Bedurfte es aber bezüglich der Schuldfrage einer solchen Feststellung nicht, so verstößt es gegen den Sinn und Zweck des Gesetzes, wenn das Instanzgericht den Anspruch auf Buße von der Ermittlung abhängig macht, wer von den Angeklagten die fragliche Verletzung beigebracht habe. Die Feststellung der Strafthat bildet für den Strafrichter auch die Grundlage hinsichtlich des Anspruches auf Buße. Die Buße ist im Interesse des Verletzten eingeführt, in dem Sinne, daß bezüglich des Nachweises des Kausalzusammenhanges, wie der Höhe des Schadens, die freie Würdigung des Strafrichters maßgebend sein solle. Es haften aber auch schon nach Civilrecht mehrere Teilnehmer an einem Delikte, insbesondere auch Anstifter und Gehilfen, solidarisch für den durch dasselbe verursachten Schaden.

Die Rüge dieser Gesetzesverletzung, auf welcher die Entscheidung beruht, muß in der Revision gefunden werden.

Jedenfalls war auch die Belastung des Nebenklägers mit den Kosten unrichtig (§. 503 St. P. O.).